

# Elektroschrott

Michael Parnitzke  
Stefan Hein



# Gliederung

---



1. Motivation – Umweltschutz
  - Darstellung der bisher herrschenden Elektroabfallsituation
  
2. Erster Schritt: EU-Richtlinie
  
3. Realisierung in D durch ElektroG
  
4. Ausblick, Meinungen der Interessengruppen

# Motivation - Umweltschutz

---



## Ausladen der Container

# Motivation - Umweltschutz

---



Lagerung nach Anlieferung

# Motivation - Umweltschutz

---



Lagerung nach Anlieferung

# Motivation - Umweltschutz

---



Lagerung nach Anlieferung

# Motivation - Umweltschutz

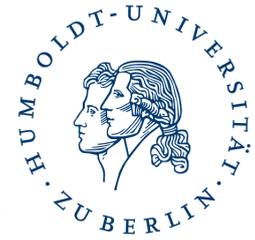
---



## Lagerung nach Anlieferung

# Motivation - Umweltschutz

---



## Kabelverbrennung wegen Kupfer

# Motivation - Umweltschutz

---



## Kupferaussortierung

# Motivation - Umweltschutz

---



# Motivation - Umweltschutz

---



# Motivation - Umweltschutz

---



„Tonerentsorgung“

# Motivation - Umweltschutz

---



Tag sortieren – Nacht verbrennen

# Motivation - Umweltschutz

---



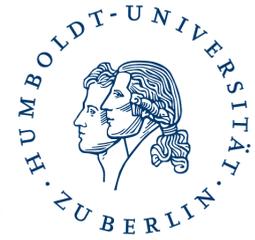
# Motivation - Umweltschutz

---



# Motivation - Umweltschutz

---



# Motivation - Umweltschutz

---



Waschen im dreckigen Fluss

# Motivation - Umweltschutz

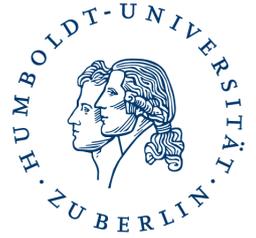
---



Ein etwas anderer Sonnenuntergang

# Motivation - Umweltschutz

---

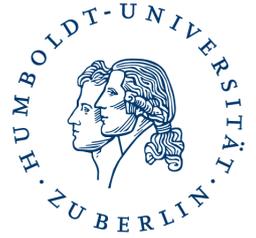


## Greenpeace Untersuchung März 2005

- >70 Proben aus Betrieben und Umgebung
- giftige Schwermetalle und organische Stoffe belasten die Umwelt

# Motivation - Umweltschutz

---

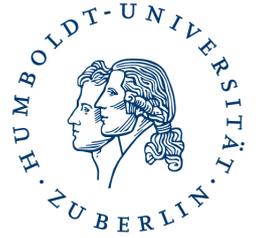


## Beispiel Recycling mit Schredder und Säure

- Abwasser wird unbehandelt in Kanäle und Flüsse geleitet
- Proben aus Abwasserkanälen [...] besonders hohe Konzentration an Schwermetallen
- Werte über 200-600 Mal über Normal

# Motivation - Umweltschutz

---

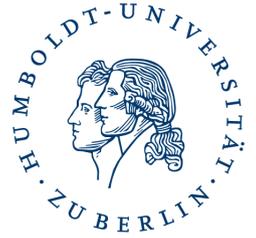


## Hausstaubuntersuchung

- „besonders hohe Belastungen mit Blei, Zinn, Antimon und teilweise auch Cadmium und Quecksilber“
- Bleikonzentration „hunderte Male“ über Normal

# Motivation - Umweltschutz

---

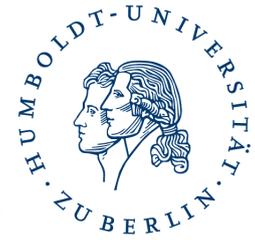


## Hausstaubuntersuchung

- Schadstoffe auch zu Hause
- Erhöhte Konzentration von Blei, Zinn, Antimon und Cadmium

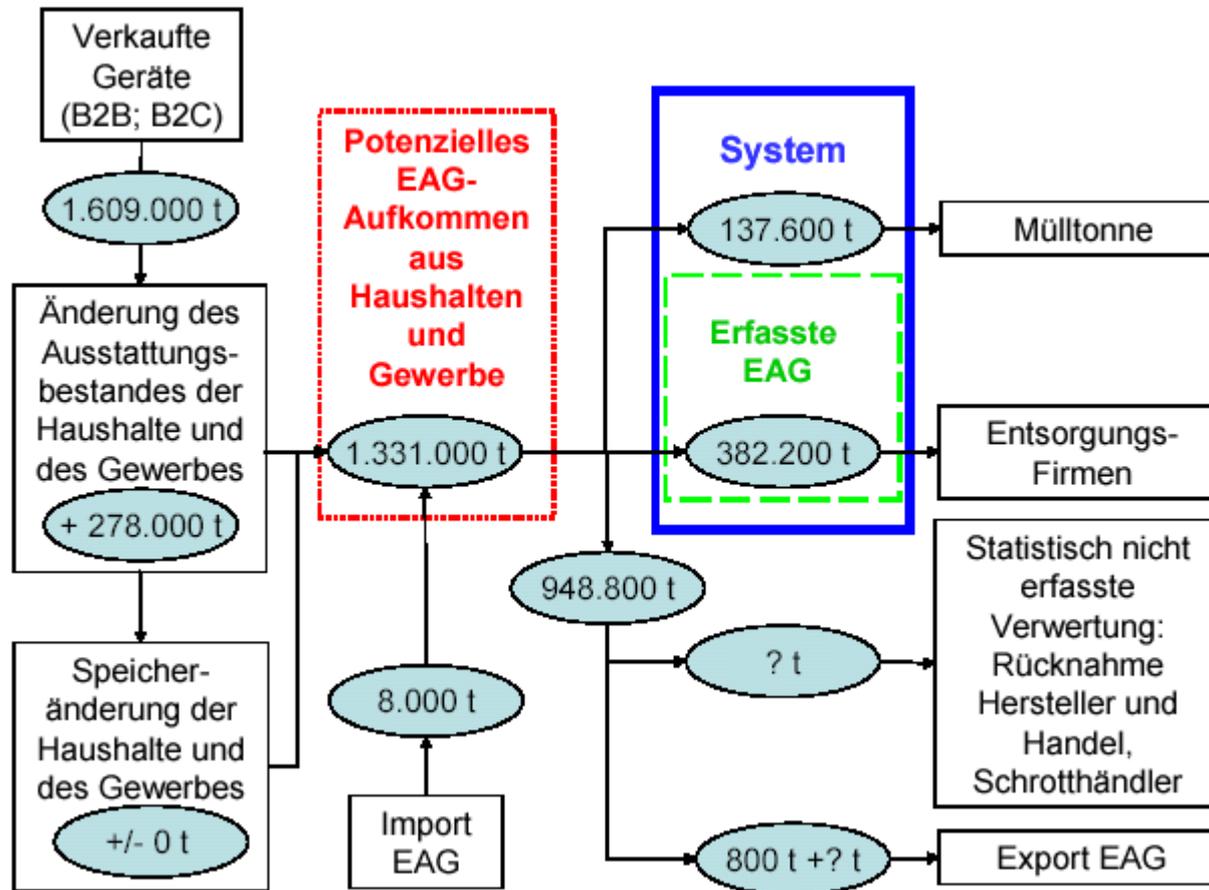
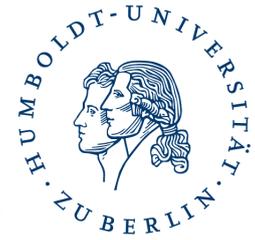
# Motivation - Umweltschutz

---



Gerätekategorie		Wissing (1994)	BVSE (1998)
1	Haushaltsgroßgeräte	560.000	570.000
2	Haushaltskleingeräte	72.500	43.800
3	Informationstechnik	150.000	322.600
3	Kommunikationstechnik	k.A.	
4	Unterhaltungselektronik	150.000	400.000
5	Elektrische Lampen	18.970	26.000
6	Elektrische Werkzeuge	10.000	16.200
7	Elektrisches Spielzeug	k.A.	23.100
8	Medizintechnik	35.000	50.000
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente	165.000	21.000
?	Industrieelektronik	k.A.	360.000
10	Automatische Ausgabegeräte	k.A.	14.300
	<b>Summe</b>	<b>1.500.000</b>	<b>1.847.000</b>

# Motivation - Umweltschutz



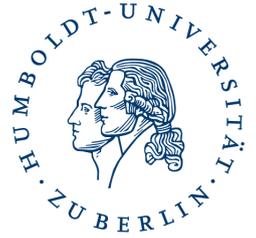
# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---

- Mai 2001, erste Lesung zweier Richtlinien
- Probleme: wachsende Müllberge  
gefährliche Substanzen  
schlechte Wiederverwertung

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



- Lösungen:
  - Müllmenge reduzieren
  - Rausnahme aus Hausmüll
  - Verboten bestimmter Stoffe
  - Entsorgung „ab Haustür“  
kostenlos durch Hersteller
  - Umsetzung so schnell  
wie „möglich“

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



Ergebnis – 27.1.2003

WEEE, 2002/96/EG

Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Umfang 19 Artikel)

RoHS, 2002/95/EG

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro und Elektronikgeräten

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---

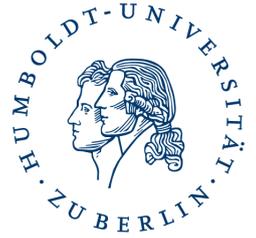


## Artikel 1 - Ziele

- vorrangig die Vermeidung von Abfällen
- Wiederverwendung, Recycling [..] Abfallmenge zu reduzieren
- Erhöhung der Umweltschutzleistungen aller im Lebenskreislauf einbezogener Beteiligten

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



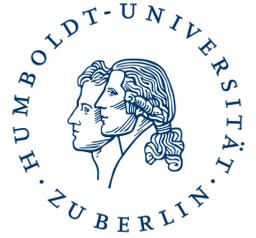
## Artikel 2 - Geltungsbereich

### 10 Gerätekategorien

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



## 10 Gerätekategorien

6. Elektronische und elektische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte mit Ausnahme implantierter und infizierter Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



## Beispiele

### 2.1.3 Beispiel Spielzeug

Spielzeug, das die Primärfunktion „Spielen“ behält, wenn es nicht elektrisch betrieben wird (Beispiel: brummender Teddybär), fällt nicht in den Anwendungsbereich.

Festplatte (extern)		ja	IT & Telekommunikationsgeräte	Elektrokleingeräte (< 50 cm)	nein
Festplatte (intern)		nein			

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



## Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

- Elektro- und Elektronikgeräte: max 1000 Volt Wechselstrom bzw. 1500 Volt Gleichstrom

## Artikel 5 – Getrennte Sammlung

- Mitgliedsstaaten erlassen geeignete Maßnahmen [..]

## Artikel 7 – Verwertung

- Verwertungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingquoten der einzelnen Kategorien

# Erster Schritt: EU-Richtlinie

---



## Artikel 17 – Umsetzung

Rechts – und Verwaltungsvorschriften in den Staaten

## Artikel 15 – Sanktionen

- [...] müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

# Gliederung

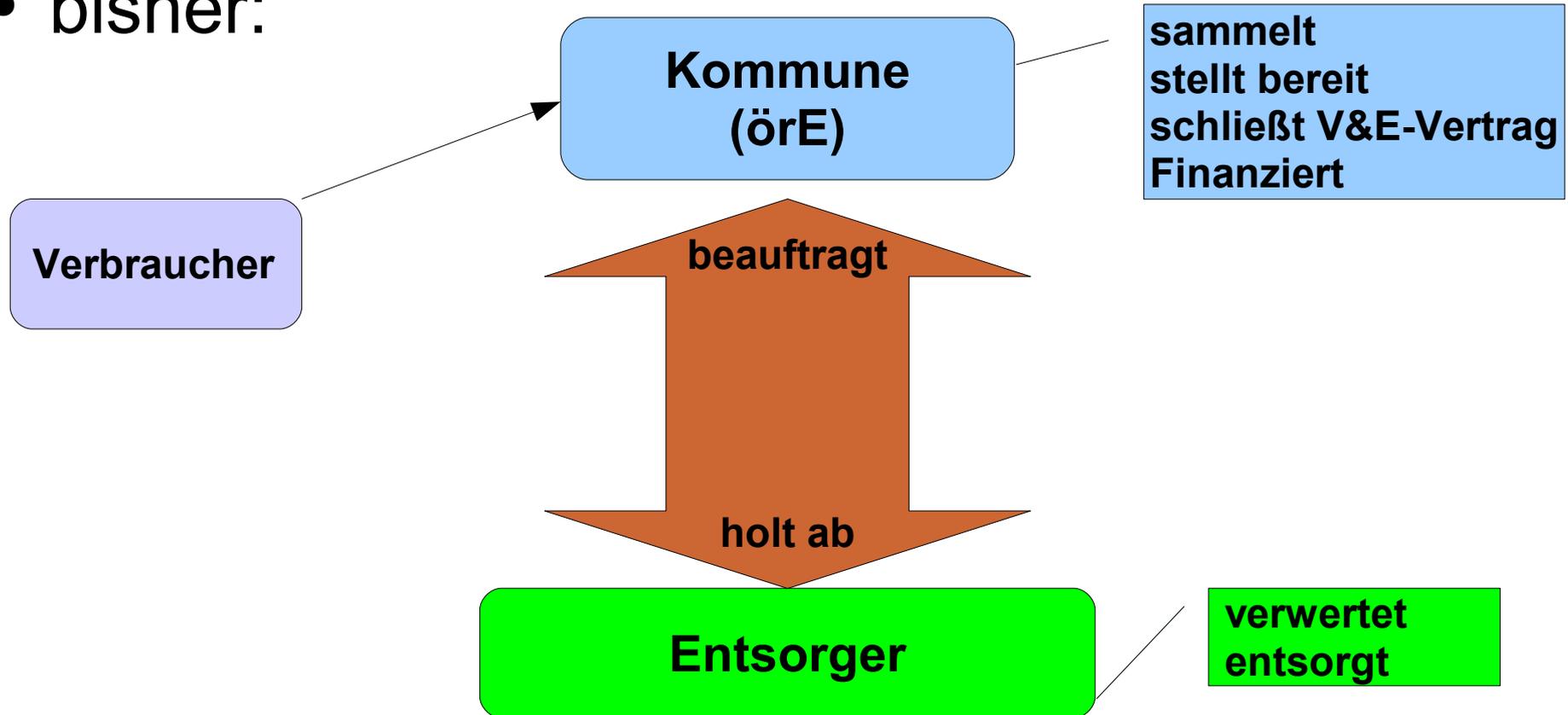
---



1. Motivation – Umweltschutz  
Darstellung der bisher herrschenden  
Elektroabfallsituation
2. Erster Schritt: EU-Richtlinie
3. Realisierung in D durch ElektroG
4. Praxis und Ausblick

# Einführung - Beteiligte

- bisher:



# Einführung – ElektroG

---

- Gesetz über das **Inverkehrbringen**, die **Rücknahme** und die **umweltverträgliche Entsorgung** von Elektro- und Elektronikgeräten  
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)
- vom 16. März 2005
- Umfang: 13 Seiten, 25 Paragraphen, 4 Anhänge
- Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/96/EG, 2002/95/EG

# Beteiligte gemäß ElektroG

---

- **Verpflichtete Hersteller**
- Entsorger (= **Vertragspartner der Hersteller**)
- Öffentliche Rücknahmestellen
- **Nationales Register / Gemeinsame Stelle**
- (private) Endnutzer

# Einführung – ElektroG

---

- Bezug auf Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
- vom 27. September 1994
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
- § 22 Produktverantwortung

# Überblick – ElektroG

---



## Abschnitte des ElektroG:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
- 2. Abschnitt: Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten
- 3. Abschnitt: Sammlung, Rücknahme, Behandlungs- und Verwertungspflichten
- 4. Abschnitt: Gemeinsame Stelle, zuständige Behörde
- 5. Abschnitt: Beleihung
- 6. Abschnitt: Schlussbestimmung

# Überblick – ElektroG

---



## Anhänge des ElektroG

- Anhang I: Liste der Kategorien und Geräte
- Anhang II: Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Anhang III: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- Anhang IV: Technische Anforderungen

# 1. Allgemeine Vorschriften

---

- § 1: Abfallwirtschaftliche Ziele
  - § 22 KrW-/AbfG für Elektro- und Elektronikgeräte
  - Vermeidung und Reduzierung von Abfällen
  - Wiederverwendung, stoffliche Verwertung
  - weniger Eintrag von Schadstoffen
  
- bis 31. Dez 2006 mind. 4kg Altgeräte aus privaten Haushalten pro EW pro Jahr

# 1. Allgemeine Vorschriften

---

- § 2: Anwendungsbereich

1. Haushaltsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

5. Beleuchtungskörper

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

..

# 1. Allgemeine Vorschriften

---

8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

10. Automatische Ausgabegeräte

- **Ausnahmen: Geräte,**

- die Teil eines Gerätes sind, welches nicht unter dieses Gesetz fällt
- zur Wahrung von wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland
- welche eigens für militärische Zwecke bestimmt sind

# 1. Allgemeine Vorschriften

---

- § 3: Begriffbestimmungen
  - **Elektro- und Elektronikgeräte**
    1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen
    2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme oder Felder
  - bis max. 1000 V Wechselspannung oder max 1500 V Gleichspannung

# 1. Allgemeine Vorschriften

---

– weitere Begriffe gemäß § 3 ElektroG

- Altgeräte
- Privathaushalt
- Vermeidung
- Wiederverwendung
- Verwertung
- stoffliche Verwertung
- Beseitigung
- Behandlung
- Hersteller
- Vertreiber
- gefährliche Stoffe

# 2. Pflichten b. Inverkehrbringen

---



- § 4: Produktkonzeption
  - Produktverantwortung schon beim Herstellungsprozess
  - Konzeption hinsichtlich
    - Demontage
    - Verwertung
    - Wiederverwendung
    - Stoffliche Verwertung v. Altgeräten, Bauteilen, Werkstoffen
  - übergeordnet bleiben rechtliche, gesundheits- oder umweltschützende Aspekte bei der Produktkonzeption

# 2. Pflichten b. Inverkehrbringen

---



- § 5: Stoffverbote
  - Verbot für die Einführung von Geräte mit:
    - 0,1 Gewichtsprozent an Blei, Quecksilber, 6-wertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl und Diphenylether
    - 0,01 Gewichtsprozent Cadmium

je homogenem Werkstoff

- **Ausnahme:**
  - Geräteklasse 8 und 9
  - Geräteeinführung vor dem 1. Juli 2006

# 2. Pflichten b. Inverkehrbringen

---



- § 6: Einrichten der gemeinsamen Stelle, Registrierung, Finanzierungsgarantie
  - 3 Monate nach Inkrafttreten müssen Hersteller gemeinsame Stelle (§ 14) einrichten, sonst Auferlegung der Kosten durch öRE
  - Registrierungspflicht bei zuständiger Behörde (§ 16) für Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte in den Verkehr bringen
  - Insolvenzsichere Garantie bei b2c-Geräten (Vermeidung von Waisengeräten)

# 2. Pflichten b. Inverkehrbringen

---



- § 7: Kennzeichnung
  - Kennzeichnungspflicht für Geräte nach dem 13. Aug. 2005 (bei Einfuhr in einen Mitgliedstaat der EU)
    - Hersteller
    - Einführungsdatum
    - Symbol (Anhang II) bei b2c - Geräten



# 2. Pflichten b. Inverkehrbringen

---



- § 8: Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik
  - Gesetz gilt auch für Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik **unmittelbar** an Nutzer in privaten Haushalten in einem anderen Mitgliedstaat der EU vertreiben

# 3.1 Sammlung, Rücknahme

---

- § 9: Getrennte Sammlung
  - Entsorgungspflicht für alle Besitzer von Altgeräten
  - Informieren der privaten Haushalte durch öRE über:
    - Entsorgungspflicht
    - lokale Annahmestellen für Rückgabe / Sammlung
    - mögliche Auswirkungen bei der Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen Stoffe
    - Bedeutung des Symbols nach Anhang II
  - Einrichten von Bring- bzw. Holsystem durch öRE ...

# 3.1 Sammlung, Rücknahme

---

- ...
  - ÖrE melden der Gemeinsamen Stelle zur Abholung bereitstehende Behältnisse
  - Behältnisse sind vom Hersteller unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
  - Vertreiber können freiwillig, aber entgeltfrei Geräte zurücknehmen

# 3.1 Sammlung, Rücknahme

---

- § 10: Rücknahmepflicht der Hersteller
  - Pflicht zur:
    - Abholung der bei den öRE bereitgestellten Behältnisse
    - Wiederverwendung oder Behandlung (§ 11) und Entsorgung (§ 12) der Altgeräte oder deren Bauteile
    - Übernahme der Kosten für Abholung und Entsorgung
  - Regelungen für Nicht-Privathaushalte

## 3.2 Behandlung- und Verwertungspflichten

---



- § 11: Behandlung
  - vor Behandlung: Prüfung auf Wiederverwendung
  - Entfernen aller Flüssigkeiten und Berücksichtigung der Anforderungen der selektiven Behandlung gemäß Anhang III
  - Vorschriften für Betreiber von Erstbehandlungsanlagen (Umweltgutachten, Sicherheitszertifikate)

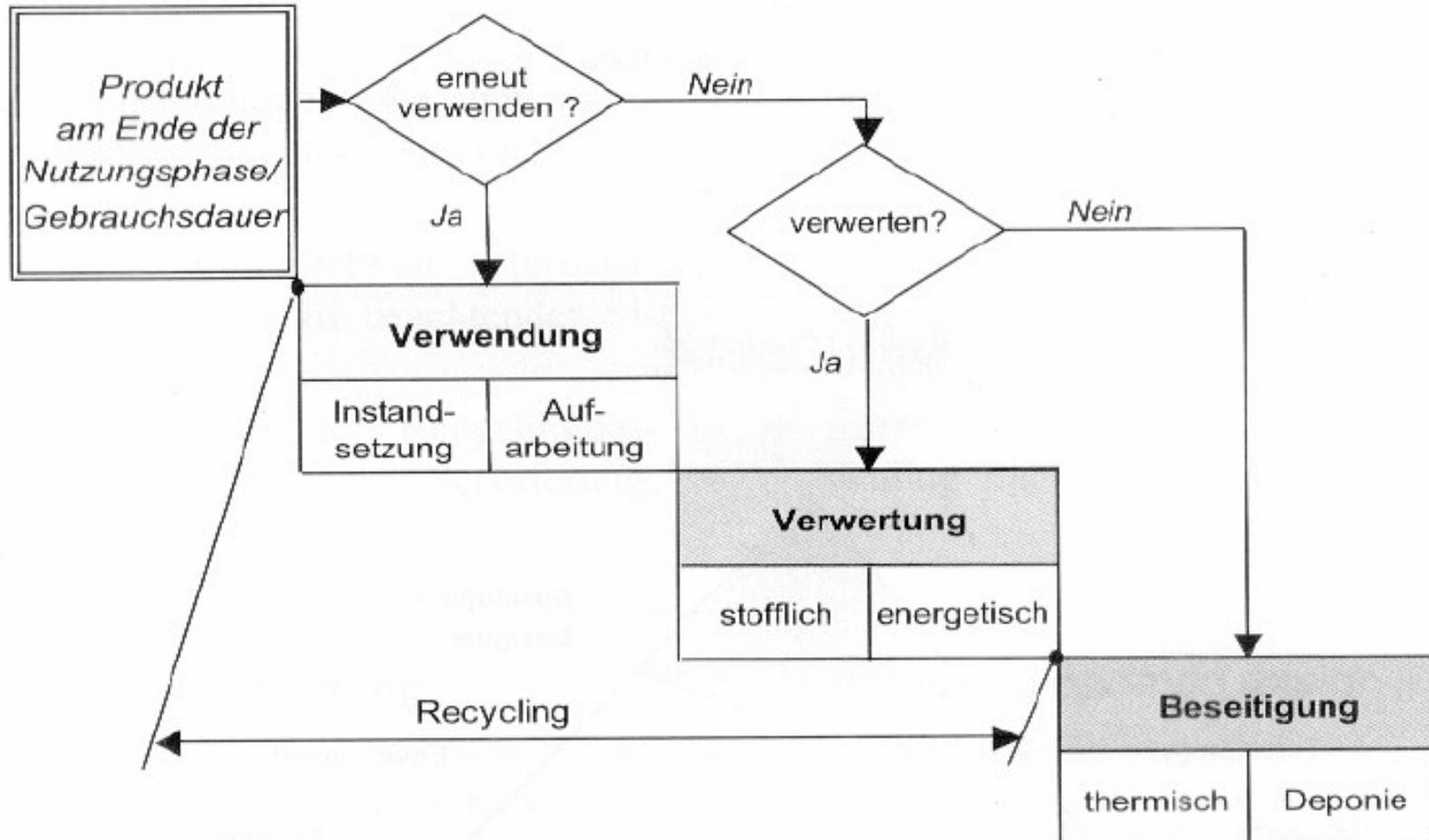
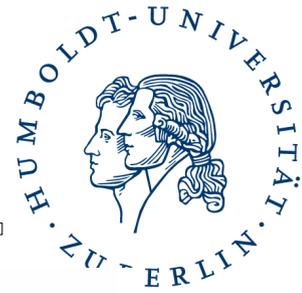
## 3.2 Behandlung- und Verwertungspflichten

---



- § 12: Verwertung
  - Verwertungsvorgaben für Gerätekategorien
    - Ausnahme bis 31. Dez 2008: Geräte, die als Ganzes wiederverwendet werden
  - Aufzeichnungspflichten für Erstbehandler
  - Sonderregelung für Ausfuhr (aus EU) von Altgeräten (besondere EU-Richtlinien)

# 3.2 Behandlung- und Verwertungspflichten



Quelle: Deutsche Umwelthilfe e.V.

## 3.2 Behandlung- und Verwertungspflichten

---



- § 13: Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller
  - Mitteilung an Gemeinsame Stelle über:
    - monatlich eingeführte Geräteart und Menge
    - Menge der Gerätegruppen, die abgeholt wurden
    - Menge und Geräteart, die freiwillig gesammelt wurde
    - Menge an wiederverwendeten Geräte
    - Menge an stofflich verwerteten Geräte
    - Menge von verwerteten Altgeräten
    - Menge an ausgeführten Altgeräten

## 3.2 Behandlung- und Verwertungspflichten

---



- ...
  - Information an Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen, Verwertungsanlagen über neu eingeführte Elektrogeräte

# 4.1 Gemeinsame Stelle

---

- § 14: Aufgaben der Gemeinsamen Stelle
  - Unterstützung und Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, dem Bundesumweltamt
  - Veröffentlichung der durch die zuständige Behörde registrierten Hersteller
  - Entgegennahme der Meldung der öRE
  - bestimmt und protokolliert Abholmengen für jeden Hersteller
  - die Vermittlung und das Schließen von Verträgen mit Entsorgungsunternehmen ist verboten

# 4.1 Gemeinsame Stelle

---

- § 15: Organisation der Gemeinsamen Stelle
  - Organisation festgelegt durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Regelungen
  - Sicherung freier Zugänglichkeit für alle Hersteller und Mitwirkungsrecht für die Hersteller an internen Regelsetzung
  - Beirat bestehend aus Herstellervertretern, Vertreibern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden

## 4.2 zuständige Behörde

---

- § 16: Aufgaben der zuständigen Behörde
  - Umweltbundesamt
  - Registratur der Hersteller auf Antrag
    - Marke
    - Ort der Niederlassung
    - Namen des Vertretungsberechtigten
    - Firma
    - Anschrift
    - Geräteart
  - Vergabe einer Registrierungsnummer
  - Registrierung sind verpflichtend, um Elektrogeräte in den Verkehr bringen zu dürfen

# 5. Beleihung

---

- § 17: Ermächtigung zur Beleihung
  - Übertragung von Verwaltungsaufgaben und Weisungsbefugnissen der zuständigen Behörde an eine juristische Personen des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder an eine andere geeignete Stelle, die als Gemeinsame Stelle errichtet wurde
  - festgelegte Voraussetzungen müssen erfüllt sein
- § 18: Aufsicht
  - die Beliehene steht unter Aufsicht der Beleihenden
- § 19: Beendigung der Beleihung

# 6. Schlussbestimmungen

---

- § 20: Beauftragung Dritter
- § 21: Widerspruch und Klage
  - kein Widerspruchsverfahren:
    - gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung von entsprechenden Behältnissen
    - gegen Registrierung und Anordnungen zur Abholung der Behältnisse bei den örE
  - keine aufschiebende Wirkung bei Klage gegen:
    - Verpflichtung zur Bereitstellung von Behältnissen und deren Abholung

# 6. Schlussbestimmungen

---

- § 22: Kosten
  - Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Deckung der Kosten bei Amtshandlungen der zuständigen Behörde
  - Bestimmung der Höhe dieser Gebühren und Auslagen bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten
- § 23: Bußgeldvorschriften
  - z.B. bei versäumter Registrierung bis 50 000 EUR
  - z.B. bei nicht rechtzeitigem Abholen bis 10 000 EUR

# 6. Schlussbestimmungen

---

- § 24: Übergangsvorschriften
  - bis zum 23. November 2005
    - Registrierung der Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte in den Verkehr bringen
    - noch keine Verpflichtung zur Bereitstellung der Behältnisse bei den öffentlichen Annahmestellen
    - eingeschränkte Mitteilungs- und Informationspflichten
    - eingeschränkter Aufgabenbereich der Gemeinsamen Stelle
    - Eingeschränkter Aufgabenbereich der zuständigen Behörde

# 6. Schlussbestimmungen

---

- ...
  - bis zum 23. März 2006
    - noch keine Kennzeichnungspflicht
    - eingeschränkte Bestimmungen zur Getrennten Sammlung
    - noch keine Rücknahmepflicht der Hersteller
    - weitere eingeschränkte Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller
    - weiterer eingeschränkter Aufgabenbereich der zuständigen Behörde und der Gemeinsamen Stelle

# 6. Schlussbestimmungen

---

- § 25: Inkrafttreten
  - bei Verkündung (16. März 2005)
    - Einrichten der Gemeinsamen Stelle
    - Beginn der Zusammenarbeit mit zuständiger Behörde
    - Abschnitt 5: Beleihung
    - §§ 20 bis 22
  - § 5 (Stoffverbote) ab 1. Juli 2006
  - § 12 (Verwertung) ab 31. Dezember 2006
  - im Übrigen ab 13. August 2005

# Anhänge (auszugsweise)

- Anhang I: Liste der Kategorien und Geräte
  - (Minicomputer, Drucker, Telefone, Staubsauger, TV, Videokameras, Bohrmaschinen, Autorennbahnen, Videospiele, Beatmungsgeräte, Rauchmelder, Heißgetränkautomaten)

- Anhang II: Symbol



# Anhänge (auszugsweise)

---

- Anhang III: Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 11 Abs.2
  - Entfernung von Batterien / Akkus bei Behandlung
  - ozonschichtschädigende Gase müssen sachgerecht entfernt werden
  - Trennung von Bildröhren in Schirm und Konusglas
- Anhang IV: Technische Anforderungen nach § 11. Abs.2 Satz 4
  - Bestimmungen für die Lagerungsstandorte (z.B. Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche)

# Gliederung

---



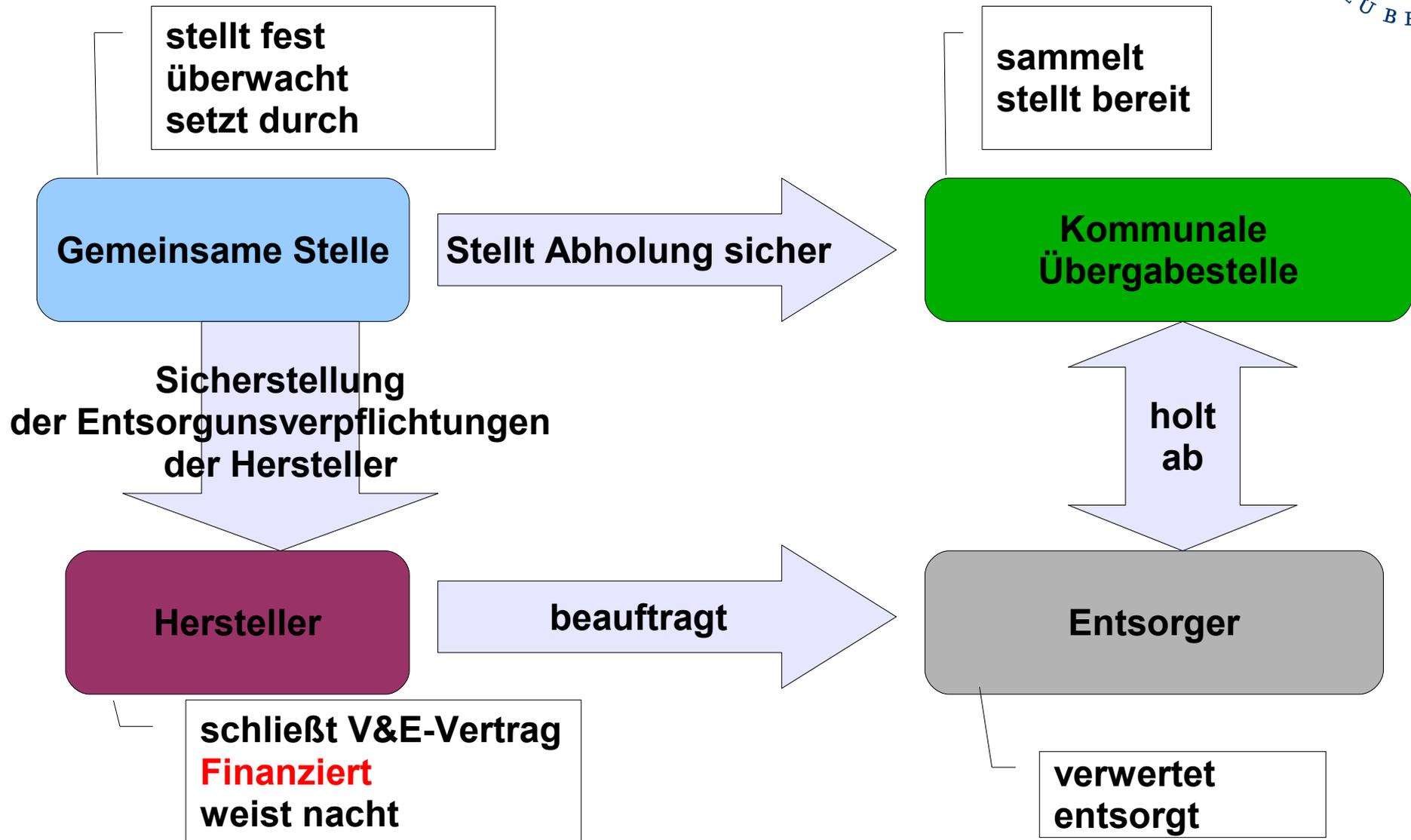
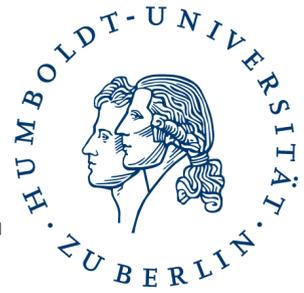
1. Motivation – Umweltschutz  
Darstellung der bisher herrschenden  
Elektroabfallsituation
2. Erster Schritt: EU-Richtlinie
3. Realisierung in D durch ElektroG
4. Praxis und Ausblick

# Praxis - Meinungen

---

- Entsorgungskosten von jährlich 350 bis 500 Mio EUR werden erwartet, Preisaufschlag z.B. bei Kühlschränken von 30-50 EUR
- Einschränkung des freien Warenverkehr innerhalb der EU
  - Lieferung in EU-Mitglied, inländischer Händler muss Bestimmungen des Ziellandes Rechnung tragen (z.B. durch Verträge mit den dortigen Sammelstellen)
  - kleinere Anbieter werden es schwer haben, diesen Zusatzaufwand zu kompensieren

# Praxis – zukünftige Rollenverteilung



- Was ändert sich für den Hersteller?
  - beim Lebenszyklus eines Produktes muss bis zur Entsorgung geplant werden
  - Verpflichtung zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräte (incl. Abholung) gemäß Quotierung
  - Einrichten der Gemeinsamen Stelle und Mitwirkung
  - Wiederverwendungspflichten
  - Registrieren
  - Mengen melden und Nachweise führen

- Was ändert sich für die Kommunen?
  - finanzielle Entlastung
  - Informieren der Bürger
  - Melden der abgeholten Mengen und Gerätegruppen
  - Meldung bei Nichtabholung

- Was ändert sich für den Verbraucher?
  - Verbot des Wegwerfens von Elektro- oder Elektronikgeräten in die Restmülltonne
  - gesonderte Regelungen für gewerbliche Nutzung
  - „kostenfreie“ Entsorgung
  - Kommunen dürfen Müllgebühren nicht ohne Weiteres erhöhen, da Kosten für Entsorgung entfallen
  - Preisaufschlag beim Kauf neuer Elektrogeräte

# Praxis - EAR

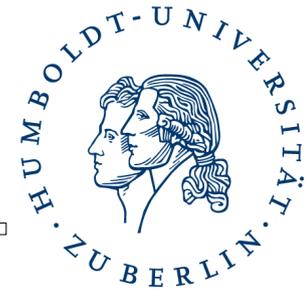
---



- Elektro-Altgeräte-Register = Gemeinsame Stelle
  - Sitz in Fürth
  - Gründung bereits im August 2004
  - 30 namenhafte Hersteller
    - (darunter Brother, Bosch, Dell, Epson, Fujitsu Siemens, HP, IBM, Kyocera, Lexmark, Miele, Motorola, Osram, Panasonic, Philipps, Sony..)
  - Beleihung gemäß § 17 (Juni 2005)
  - Mitwirkung der Wirtschaft beim Umsetzen der gesetzlichen Vorgaben

stiftung  
elektro-altgeräte register® **ear**

# Praxis - EAR



- Homepage: [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)
  - Registrierungsmöglichkeit
  - Hinweise zur insolvenzsiheren Garantie
  - Veröffentlichung registrierter Hersteller
  - ...

Druck Bildschirmhalt | Druck aktive Maske

KOSTENPFLICHTIGE REGISTRIERUNG - Veröffentlichung - ab2001

Herstellername:

Registrierungsnummer:

Marke:

Kategorie:

Geräteart:

Marke anzeigen  
 Hersteller anzeigen

Zur Auswahl der Marke klicken Sie bitte auf das kleine Dreieck links neben dem Feld.  
Sie können die jeweiligen Spalten aufsteigend oder absteigend sortiert angezeigt bekommen, wenn Sie die Spaltenüberschrift doppelt mit der Maus anklicken!

Email-Adresse:

Registrierungsnummer	Hersteller	Kategorie	Geräteart
10535847	Claudia Heise	Haushaltsgroßgeräte	Haushaltsgroßgeräte für ausschließl...
10883516	Carl W.O.Müller GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Haushaltsgroßgeräte für ausschließl...
11175653	HOSTO Stolz GmbH & CO. KG	Haushaltsgroßgeräte	Haushaltsgroßgeräte für ausschließl...
12329105	eurotherm gmbh	Haushaltsgroßgeräte	Andere Haushaltsgroßgeräte für die N...
12436766	Ciatronic International GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren...
12436766	Ciatronic International GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren...
12436766	Ciatronic International GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Andere Haushaltsgroßgeräte für die N...
12436766	Ciatronic International GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Andere Haushaltsgroßgeräte für die N...
12758561	Sharp Electronics (Europe) GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Andere Haushaltsgroßgeräte für die N...
12823150	Dreitech GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Haushaltsgroßgeräte für ausschließl...
12997533	LG Electronics Deutschland GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Kältegeräte, Klimageräte, Ölradiatoren...
12997533	LG Electronics Deutschland GmbH	Haushaltsgroßgeräte	Andere Haushaltsgroßgeräte für die N...

## Erste Freianzeigen:



„Richtig recycelt bin ich das größte  
Erzvorkommen Europas!“



-> Deshalb alte Elektrogeräte  
zur getrennten Sammlung.

Green Electronics wird gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit



Umwelt  
Bundes  
Amt



Deutsche Umwelthilfe  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell  
Tel. (0 77 32) 99 95-0, Fax () 99 95 77  
www.duh.de; info@duh.de



„Bringt  
uns nicht  
zum Platzen,  
sonst werden  
wir giftig!“

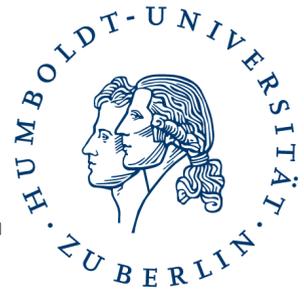
-> Leuchtstoffröhren  
gehören bruchsicher  
in die getrennte  
Sammlung.



Deutsche Umwelthilfe  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell  
www.duh.de; info@duh.de

# Quellen

---



- Basel Action Network [www.ban.org](http://www.ban.org)
- [www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de)
- Bundesministerium für Umwelt [www.bmu.de](http://www.bmu.de)
- Deutsche Umwelthilfe e.V. [www.duh.de](http://www.duh.de)
- Stiftung Elektro-Altelektrogeräte-Register [www.stifung-ear.de](http://www.stifung-ear.de)
- ElektroG
- Beitrag der Abfallwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung in Deutschland (ifeu)
- EU-Richtlinien: 2002/96/EG, 2002/95/EG